

## **§ 1 Allgemeines**

Das Präsidium des Landestanzsportverbandes Berlin e.V. (im Folgenden „Präsidium“ bzw. „LTV“) muss sich lt. § 9 Abs. 8 der Satzung des LTV eine Geschäftsordnung geben. In Übereinstimmung mit der Satzung gelten für die Arbeit des Präsidiums des Landestanzsportverbandes Berlin die nachstehenden Bestimmungen.

## **§ 2 Geschäftsverteilung**

Die Zuständigkeiten der durch das Präsidium zu bearbeitenden Aufgaben werden durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Dieser regelt ebenfalls die Vertretung innerhalb des Präsidiums.

Bei einem längerfristigen Ausfall, Ruhenlassen des Amtes oder Rücktritt des Präsidenten wird die Führung des Verbandes vorübergehend durch das Präsidialmitglied wahrgenommen, das den Präsidenten hinsichtlich der Aufgabe "Vertretung des Verbandes im Länder-/Verbandsrat des DTV" vertritt.

## **§ 3 Einberufung von Sitzungen**

Das Präsidium wird unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Mal jährlich einberufen. Die Einladung sollte spätestens drei Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Zusätzliche Sitzungen des Präsidiums oder des Geschäftsführenden Präsidiums sind bei Bedarf möglich.

## **§ 4 Sitzungsinhalte**

Die Tagesordnung wird vom Einladenden (s.o.) anhand der ihm von allen Präsidiumsmitgliedern zugeleiteten Themen zusammengestellt. Erhebt sich zu Beginn einer Präsidiumssitzung kein Widerspruch, gilt die Tagesordnung als genehmigt.

## **§ 5 Sitzungszeiten und Sitzungsorte**

Sitzungen - ausgenommen Klausurtagungen - können in der Geschäftsstelle des LTV oder online durchgeführt werden. Die Termine werden in Absprache mit den Präsidiumsmitgliedern vom Präsidenten festgelegt.

## **§ 6 Teilnahmerecht**

Die Sitzungen und Klausurtagungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Gemäß § 9 Abs. 11 der Satzung des LTV sind Ehrenpräsidenten zu jeder Sitzung einzuladen. Gemäß § 9 Abs. 10 der Satzung des LTV sind Vertreter der regionalen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zu den Themen, die die durch sie vertretene Tanzsportart betreffen, einzuladen.

## **§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse**

Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Präsidium ist gemäß der Satzung (§ 9 Abs. 8) beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums - davon mindestens drei der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums - anwesend sind.

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

- Die Mailadresse, an welche die Antwort zu erfolgen hat bzw. der Link zu dem zu verwendenden Online-Abstimmungstool sind in der Beschlussanfrage anzugeben.
- Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich 7 Tage ab Versand der Beschlussanfrage an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Verkürzung der Frist ist mit Begründung möglich. Das konkrete Fristende ist in der Beschlussanfrage anzugeben.
- Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten dem Beschluss bis zum Fristende abgestimmt haben.
- Umlaufbeschlüsse sind abzubrechen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vor Ende der angesetzten Frist der Beschlussfassung per Umlauf widersprechen.
- Für den Beschluss genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit.
- Umlaufbeschlüsse und deren Ergebnis sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu dokumentieren.

## **§ 8 Vorlagen**

Antrags- und Beschlussvorlagen sollen grundsätzlich schriftlich in die Sitzung eingebracht werden, um allen Präsidiumsmitgliedern auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen. Über Anträge und Beschlüsse wird grundsätzlich nur dann befunden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gebracht wurden - in Ausnahmefällen können Dringlichkeitsbeschlüsse herbeigeführt werden.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die die Ergebnisse bzw. Beschlüsse der besprochenen Tagesordnungspunkte wiedergeben müssen. Die Protokolle müssen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Genehmigt wird das Protokoll durch Präsidiumsbeschluss in einer folgenden (grundsätzlich der nächsten) Präsidiumssitzung. Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken, auf der die Genehmigung erfolgte. Das Protokoll der ursprünglichen Präsidiumssitzung ist mit den notwendigen Änderungen zu versehen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und nachvollziehbar zu archivieren. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten innerhalb von zwei Wochen Kopien des endgültigen Protokolls (ggf. ohne Unterschrift). Bei Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums ist den übrigen Mitgliedern des Präsidiums Gelegenheit zu geben, Sitzungsprotokolle des Geschäftsführenden Präsidiums einzusehen.

## **§ 10 Vertraulichkeit**

Die Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums sind vertraulich. Insbesondere der Sitzungsverlauf, das Abstimmungsverhalten einzelner Präsidiumsmitglieder und die im Einzelnen geäußerten Ansichten und Meinungen sind als vertraulich zu behandeln.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde am 22. Mai 2025 vom Präsidium des LTV beschlossen.